

2/SN-112/ME

**VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER
BUNDESSEKTION RICHTER UND STAATSANWÄLTE IN DER GÖD
Justizpalast, 1016 Wien, Tel. 52152 / 644, Fax. 52152 / 643**

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

FÜR GESETZENTWURF	
21. 88	-GE/10 94
Datum: 10. APR. 1995	
Vorlegt: 12.4.95	

Mag. Weber

Wien, am 06.04.1995

Betreff: Überarbeiteter Entwurf eines Bundesgesetzes über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch umweltgefährdende Tätigkeiten (Umwelthaftungsgesetz - UmwHG)
Begutachtungsverfahren

In der Anlage wird die Stellungnahme der Vereinigung der österreichischen Richter und der Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst zum o.a. Gesetzesentwurf in 25-facher Ausfertigung übermittelt.

Der Präsident


(Dr. Josef Klingler)

Die Vorsitzende


(Dr. Barbara Helige)

25 Anlagen

**VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER
BUNDESSEKTION RICHTER UND STAATSANWÄLTE IN DER GÖD
Justizpalast, 1016 Wien, Tel: 0222/52152/644 Fax: 0222/52152/643**

Stellungnahme

zum überarbeiteten Entwurf eines Bundesgesetzes über die zivilrechtliche Haftung für Schäden
durch umweltgefährdende Tätigkeiten (Umwelthaftungsgesetz - UmwHG)

Begutachtungsverfahren

Wenn auch die grundsätzlichen - in der Stellungnahme vom Jänner 1992 dargelegten - Bedenken gegen die Überwälzung verwaltungsbehördlicher Aufgaben auf das gerichtliche Schadenersatzrecht aufrecht bleiben, ist dem neuen Gesetzesentwurf über das "Umwelthaftungsrecht" eine außerordentliche legislative Qualität anzuerkennen, nachdem die - offensichtlich nicht nur in unserer Stellungnahme dargelegten - dogmatischen Mängel des ersten Entwurfs beseitigt wurden. Der neue Entwurf ist gut durchdacht und einwandfrei formuliert.

Zu § 13 Abs 2 wäre zu bemerken, daß der dortige Verweis auf § 1340 ABGB wegen des allgemeinen Hinweises auf das ABGB in Abs 1 entbehrlich ist.

Allgemein wird - sicher nicht ohne Berechtigung - die komplizierte und umfangreiche gerichtliche Zuständigkeitsregelung bemängelt; es wäre daher zu begrüßen, wenn die Zuständigkeitsregelung des § 15 vereinfacht werden könnte, wenn dies auch unter Berücksichtigung des Europäischen Umwelthaftungsübereinkommens nicht leicht sein dürfte.

Letztlich muß aus der Sicht der Vereinigung der österreichischen Richter und der Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der GÖD wie schon in der ersten Stellungnahme der große Aufwand der zu erwartenden Verfahren und somit die Notwendigkeit einer personellen Vorsorge betont werden.